

Anträge	Empfehlungen der Antragskommission
<p>der nationalen Belegschaften bei einer Firmenfusion auf europäischer Ebene erhalten bleiben und gesichert werden.</p>	<p>1</p>
<p>Ar 44 <i>Bezirk Braunschweig</i></p>	<p>5 Ar 44 <i>Bezirk Braunschweig</i></p>
<p>Einheitliches Arbeits- und Sozialrecht für alle!</p>	<p>10 Einheitliches Arbeits- und Sozialrecht für alle!</p>
<p>Wir fordern ein einheitliches Arbeits- und Sozialrecht für alle Beschäftigten. Verschlechterungen in einzelnen Bereichen sind auszuschließen. Dazu fordern wir unter anderem eine Ausweitung des Betriebsverfassungsgesetzes auch für kirchliche Beschäftigte. Wir fordern daher die SPD Bundestagsfraktion und den SPD Parteivorstand auf, sich für die Abschaffung der Sonderregelungen im kirchlichen Arbeits- und Sozialrecht einzusetzen.</p>	<p>15 Erledigt durch Beschluss des Bundesparteitags 2013 (Beschluss Nr. 38 Arbeitnehmerrechte in kirchlichen Einrichtungen)</p> <p>20</p>
<p>Ar 45 <i>Landesverband Berlin</i></p>	<p>25 Ar 45 <i>Landesverband Berlin</i></p>
<p>Beschwerde Arbeitsschutz II</p>	<p>25 Beschwerde Arbeitsschutz II</p>
<p>Die BT-Fraktion, wird beauftragt, sich für die Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs für Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Nichteinhaltung von Regeln des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und • über grobe Verletzung einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation in allen Bundesländern einzusetzen. 	<p>30 Überweisung an SPD-Bundestagsfraktion</p> <p>35</p>
<p>Ar 46 <i>Landesverband Berlin</i></p>	<p>40 Ar 46 <i>Landesverband Berlin</i></p>
<p>Befristung von Arbeitsverhältnissen</p>	<p>40 Befristung von Arbeitsverhältnissen</p>
<p>Die BT-Fraktion wird aufgefordert, gesetzliche Regelungen zur sinnvollen Einschränkung befristeter Arbeitsverhältnisse zu erarbeiten. Dabei soll insbesondere die Zulässigkeit einer Befristung in folgenden Situationen revidiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern“ (§14, 1 (2) TzBfG) ist zu ändern in „wenn die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt und der Betrieb/die Einrichtung über seinen/ihren eigenen Bedarf hinaus ausbildet.“ • „wenn die Befristung zur Erprobung erfolgt“ (§14, 1 (5) TzBfG) ist zu streichen, da die Gelegenheit zur gegenseitigen Erprobung durch eine übliche Probezeit gegeben ist, welche durch eine zusätzliche Befristungs-Zeit unbillig erhöht würde. • „wenn die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht“ (§14, 1 (8) TzBfG) ist zu ergänzen um „oder auf Wunsch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers erfolgt“. <p>Die Befristung einer Einstellung „ohne sachlichen Grund“ (§14, Absatz 2, 2a, 3 und 4 TzBfG) sollte generell ausgeschlossen sein. Ferner ist die betriebliche Mitbestimmung nach BetrVG so zu erweitern, dass die Zustimmung des Betriebsrates auch bei der Befristung einer Einstellung eingeholt werden muss.</p>	<p>45 Erledigt durch IA 1 in der Fassung der Antragskommission</p> <p>50</p> <p>55</p> <p>60</p> <p>65</p>